

Datum: 17.11.2005

Az.: frei-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung und des Ausschusses für Umweltfragen	13.12.2005
2.	Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2005
3.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2005
4.		

Betreff:

Verfahren zur Änderung der Landschaftspläne Nr. 1 Raum Lünen, Nr. 2 Raum Werne/Bergkamen und Nr. 3, Raum Selm, des Kreises Unna
hier: Stellungnahme der Stadt Bergkamen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 8 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Styrie	Sachbearbeiter Freimund	
--------------------------	--------------------------------	--

Sachdarstellung:

A. Sachstand

1.

Stand des Verfahrens

Der Kreis Unna betreibt z. Z. die Änderung der Landschaftspläne im Lipperaum. Anlass ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Im Juni 2004 hat der Kreis Unna einen Vorentwurf vorgelegt, der vorsah, die Fläche der Naturschutzgebiete in Bergkamen um ca. 200 auf ca. 400 ha zu verdoppeln.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 zum Vorentwurf des Landschaftsplans Stellung genommen und dabei insbesondere die Belange der Landwirtschaft, die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung, den Aspekt einer touristischen Entwicklung im Umfeld der Lippeaue sowie die Belange von Anglern, Jägern und Kanuten ins Verfahren eingebracht. Der Rat hatte angeregt, die Gebietskulisse der Naturschutzgebietsausweisungen in Bergkamen im Wesentlichen auf die FFH-Gebiete zurückzunehmen.

Aufgrund der zahlreichen Anregungen aus dem Vorverfahren hat der Kreis die Landschaftsplanentwürfe für die Lippeaue überarbeitet und in vielen Punkten geändert. Der Plan hat in der Zeit vom 24. Oktober bis 24. November 2005 öffentlich ausgelegen.

2.

Änderungen im Planentwurf

2.1 Weitere Differenzierung der Naturschutzgebietsfestsetzungen

Der Vorentwurf des Landschaftsplans enthielt zwei Kategorien von Naturschutzgebieten. Solche mit sogenanntem „Grundschutz“ und Naturschutzgebiete mit strengen Bewirtschaftungsauflagen, insbesondere für die Landwirtschaft. Die Naturschutzgebiete mit strengen Bewirtschaftungsauflagen entsprachen in ihrer räumlichen Ausdehnung im Wesentlichen den FFH-Gebieten:

Im Entwurf zur Offenlegung hat der Kreis Unna die Naturschutzgebiete weiter differenziert und drei Kategorien von Naturschutzgebieten gebildet.

- Naturschutzgebiete mit Grundschutz
- Naturschutzgebiete mit reduzierten Bewirtschaftungsauflagen
- Naturschutzgebiete mit strengen Bewirtschaftungsauflagen

Die für alle Naturschutzgebiete geltenden Ge- und Verbote sind in **Anlage 1** aufgeführt. **Anlage 2** enthält die Ge- und Verbote, die darüber hinaus in den Naturschutzgebieten mit reduzierten Bewirtschaftungsauflagen gelten. Die zusätzlichen Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete mit strengen Bewirtschaftungsauflagen sind in **Anlage 3** enthalten. Die geplanten räumlichen Geltungsbereiche der Naturschutzgebiete gehen aus den **Anlagen 4 a – d** hervor.

2.2 Änderungen im Planentwurf aufgrund der Stellungnahme der Stadt Bergkamen zum Vorentwurf

Den in der Stellungnahme der Stadt Bergkamen vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf eine Existenzgefährdung der Landwirtschaft in der Lippeaue durch übermäßige Naturschutzgebietsausweisungen ist der Kreis im Wesentlichen durch die Differenzierung der Naturschutzgebiete (siehe oben) nachgekommen.

Der Anregung, die Naturschutzgebietskulisse im Stadtgebiet Bergkamen im Wesentlichen auf die FFH-Gebiete zurückzunehmen, ist der Kreis nicht gefolgt. Eine Reduzierung der Naturschutzgebietsausweisungen ist in sehr geringem Umfang im Bereich der Dorflage Heil erfolgt (ca. 0,3 ha). Im äußersten Nordwesten des Stadtgebietes ist die Naturschutzgebietsfläche geringfügig ausgeweitet worden.

Die Einschränkungen für Angler und Jäger im Lippeauenbereich sind im Benehmen mit dem Landesfischereiverband und dem Landesjagdverband gelockert worden. Eine angemessene Erschließung der Lippeaue für den Tourismus durch Festsetzung eines erlebnisorientierten Wegenetzes gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsgesetz NW ist nicht erfolgt.

Das kommerzielle Kanufahren auf der Lippe bleibt weiterhin verboten. Der Anregung, das Landschaftsschutzgebiet L 18 gegenüber der Marina Rünthe zu reduzieren, ist der Kreis nicht nachgekommen. Auch der Anregung, den räumlichen Geltungsbereich der Abrundungssatzung im Bereich der Königslandwehr aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu entlassen, ist der Kreis mit Hinweis, diese Fläche liege außerhalb des Änderungsbereiches, nicht nachgekommen.

Auf der Grundlage des Entwurfes, der in der Zeit vom 24.10. bis 24.11.2005 öffentlich ausgelegen hat, empfiehlt die Verwaltung, folgende Stellungnahme abzugeben.

B. Stellungnahme der Stadt Bergkamen im Zuge der Offenlegung

1. Reduzierung der Betroffenheit der Landwirtschaft

Die Verwaltung hat am 11.11.2005 ein in **Anlage 5** protokolliertes Gespräch mit der Landwirtschaftskammer Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe, zur Betroffenheit der Landwirtschaft durch die geplanten Festsetzungen des Landschaftsplanes in den Änderungsbereichen in Bergkamen geführt. Die Stadt Bergkamen schließt sich den im Protokoll festgehaltenen Anregungen der Landwirtschaftskammer an.

2. Zukünftige Entwicklung der Lippeaue für einen sanften, landschaftsbezogenen Tourismus

Die zukünftige Entwicklung der Lippeaue für einen sanften, landschaftsbezogenen Tourismus muss gewährleistet bleiben. Im Umfeld der Lippe gibt es schon heute im Nordkreis Unna eine Reihe von touristischen Attraktionen wie Schloss Cappenberg, die Cappenberger Wälder, die Marina in Rünthe, den Seepark in Lünen. Die Lippeaue ist das zentrale Bindeglied für diese Attraktionen. Zusätzliche Angebote in Übereinstimmung mit den Naturschutzzielen sind zu prüfen. Dazu gehört auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der kommerzielle Kanusport.

3. Erschließung des Lipperaumes durch ein angemessenes, erlebnisorientiertes Wegenetz und durch drei Aussichtspunkte

Die Lippeaue bietet in Bergkamen bereits heute neben einem abwechslungsreichen naturnahen Landschaftsbild mit der Ökologiestation des Kreises Unna und dem Naturfreibad Heil zwei attraktive Ziele, die bisher nur mit dem Pkw oder Fahrrad über extrem gefährliche Wege erreicht werden können.

Zur Verbesserung der Anbindung beider Ziele sowie um von drei Aussichtspunkten aus der Bevölkerung einen Einblick in den Naturraum Lippeaue zu ermöglichen, ist die Anlage von Wegen nördlich, parallel zur L 736/Westenhellweg/Hammer Straße, sowie westlich, parallel zur L 821/Jahnstraße zwischen Königslandwehr und Westenhellweg, erforderlich.

Beide Wegeverbindungen liegen in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau

NRW, Niederlassung Hagen. Sie sollen nach den dort üblichen Kriterien vom Straßenbaulastträger ausgebaut werden, d. h. in bituminöser Decke mit einer Breite von 2,25 m als gegenläufige Rad- und Gehwege und mit einem Grünstreifen zwischen Straßenseitengraben bzw. straßenbegleitender Bepflanzung und Wegesrand von 1,75 m Breite.

Die Stadt Bergkamen erwartet, dass beide Wege im Landschaftsplan in die Festsetzungskarte aufgenommen werden. Mit dieser Festsetzung werden sowohl die Planfeststellung der Wege als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich. Ein Vorschlag zur Trassenführung insbesondere im Bereich der Anbindung an den Ortsteil Rünthe ist in **Anlage 6** enthalten.

Darüber hinaus ist die Verbindung zwischen der Dorflage Heil und dem ev. Friedhof in Heil, die bisher als grüner Feldweg vorhanden ist, in die Festsetzungskarte aufzunehmen und in wassergebundener Decke in 3 m Breite auszubauen. Der Weg verläuft in Gänze oberhalb der Terrassenkante und außerhalb der im Planentwurf vorgesehenen Naturschutzgebietsgrenzen.

Im Zusammenhang mit diesen Wegeverbindungen sollen an drei Punkten der Lippeaue erhöhte Aussichtsplattformen in Holzbauweise analog der Plattform im Beverseegebiet errichtet werden.

- Aussichtspunkt unmittelbar östlich der Zuwegung zum Naturfreibald Heil in Höhe des Zugangs zum ehemaligen THW-Gelände
- Aussichtspunkt unmittelbar nördlich des Nordausgangs des ev. Friedhofs in Heil; diese Plattform soll an die Terrassenkante angelehnt zwischen zwei Bäumen errichtet werden, um die Zufahrt zu den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zu gewährleisten.
- Aussichtspunkt westlich der ehemaligen Deponie Rünthe.

Die drei Aussichtspunkte sollen im Landschaftsplan festgesetzt werden.

Darüber hinaus planen die Städte Bergkamen und Werne, an geeigneter Stelle zwischen den beiden Lippequerungsmöglichkeiten in Wethmar und Rünthe eine Fähre für Wanderer und Fahrradfahrer einzurichten, die eine Querung der Lippe ohne erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gebiete ermöglicht. Modell könnte die jüngst in Wesel eingerichtete Fähre sein. Der Ansatzpunkt für die Kabelfähre ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Lippeverband abzustimmen und soll mit den zulaufenden Wegen im Landschaftsplan festgesetzt werden. In **Anlage 6** wird der Suchraum Standort Kabelfähre dargestellt.

Anregungen und Bedenken zu den Entwicklungszielen

In diesem Zusammenhang bestehen gegen die Formulierung des Entwicklungsziels „Im gesamten Bereich soll keine Neuanlage von Rad- und Wanderwegen erfolgen“ für den Entwicklungsraum 1.2.2 Bedenken.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die vorgeschlagenen Ergänzungen des Wegenetzes insbesondere nördlich parallel zur L 736 Westenhellweg/Hammer Straße und zwischen Dorflage Heil und Friedhof Heil sowie zur Anbindung des Standortes Kabelfähre in die Festsetzungskarte des Landschaftsplans aufgenommen werden. Die Formulierung in den Entwicklungszielen ist dann wie folgt zu ergänzen „Ausgenommen hiervon sind die in die Festsetzungskarte im Naturschutzgebiet N 13 aufgenommenen Wegeverbindungen“.

4. Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Naturschutzgebiete N 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und N 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“

Gegen den beabsichtigten räumlichen Umfang der geplanten Naturschutzgebiete N 13

und N 14 bestehen nach wie vor Bedenken. Der Hinweis auf die FFH-Gebiete im Stadtgebiet sowie auf die Bereiche für den Schutz der Natur im Gebietsentwicklungsplan allein reicht nicht aus, um diesen Flächenumfang zu begründen.

Das Ziel 24 des Gebietsentwicklungsplanes legt fest, dass die Bereiche für den Schutz der Natur in Gänze oder in ihren wesentlichen Teilen in den Landschaftsplänen als Naturschutzgebiete darzustellen sind. Insbesondere für die Ackerflächen außerhalb der FFH-Gebiete ist im Einzelfall nachzuweisen, dass sie zu den wesentlichen Teilen der Naturschutzgebiete gehören.

Selbst von der bisherigen Praxis, FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete in Landschaftsplänen festzusetzen, wird inzwischen abgegangen (siehe **Anlage 7** - Erlass des Staatssekretärs Dr. Schink im MUNLV). Danach ist eine Festsetzung von Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in NRW als strengste Form des Flächenschutzes nur dann geboten, wenn das Gebiet tatsächlich nach § 20 Landschaftsgesetz schutzwürdig und schutzbedürftig ist und ein wirksamer Schutz nur über die Festsetzung als Naturschutzgebiet mit seinen Ge- und Verboten bewirkt werden kann.

Es bleibt bei der Anregung, die Grenzen der Naturschutzgebiete im Wesentlichen auf die FFH-Gebiete zurückzunehmen und insbesondere die Ackerstandorte außerhalb der FFH-Gebiete nicht als Naturschutzgebiete festzusetzen.

5. Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 18

Die Flächen auf der Nordseite des Datteln-Hamm-Kanals gegenüber der Marina Rünthe sind aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 zu entlassen. Die Flächen sind das einzige Standortpotential für eine weitere Entwicklung der Marina Rünthe.

6. Anregungen und Bedenken zum räumlichen Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Raum Lünen 1. Änderung/Lippeaue Lünen“ berücksichtigt nicht die zwischenzeitlich rechtswirksame Abrundungssatzung gem. § 34 BauGB im Bereich der Königslandwehr.

Es wird angeregt, den räumlichen Geltungsbereich der Satzung dem Innenbereich zuzuschlagen und aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans zu entlassen. Der Geltungsbereich der Satzung geht aus **Anlage 8** vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen lehnt den Entwurf des Landschaftsplanes in der Fassung, die vom 24. Oktober bis 24. November 2005 öffentlich ausgelegt hat, wegen

- der durch die geplanten Festsetzungen ausgelösten erheblichen Betroffenheit der Landwirtschaft im Änderungsbereich in Bergkamen
- der Nichtgewährleistung einer zukünftigen Entwicklung der Lippeaue für einen sanften, landschaftsbezogenen Tourismus
- der nichterfolgten Erschließung des Lipperaumes durch Festsetzung eines angemessenen erlebnisorientierten Wegenetzes

ab.

Der Rat beschließt die in der Vorlage zu den Punkten B 1 bis B 6 aufgeführten Anregungen als Stellungnahme der Stadt Bergkamen im Zuge der Offenlegung des Landschaftsplanänderungsverfahrens.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 9/450-00

Ver- und Gebote in allen Naturschutzgebieten (also auch für „Grundschutz“) in den Änderungsbereichen

In Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:

- Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.
- Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsstufen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd oder Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.
- Wildlebende Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.
- Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde in jagdlichem Einsatz). Die gruppenweise Ausbildung von Jagdhunden sowie Jagdhundeprüfungen sind nicht erlaubt. In den Naturschutzgebieten der Lippeaue ist in der Zeit vom 21.12. bis 31.03. eines jeden Jahres auch die Ausbildung einzelner Jagdhunde untersagt; unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft und nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird. Unberührt bleibt auch das Reiten auf ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Radweg gekennzeichneten Wegen.
- Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern nach vorheriger Standortabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
- Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen.
- Gewässer einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt einschließlich des Gewässerbettes zu verändern.
- Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und –einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.

- Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzuladen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.
- Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.
- Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.
- Zu lagern oder Feuer zu machen.
- Gewässer mit Motorbooten zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren; unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen oder den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.
- Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.
- Den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- Motor- und Modellsport zu betreiben.
- Grünland umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland in Acker umzuwandeln.
- Die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Dieses gilt auch für neu angelegte Gewässer.
- Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.
- Mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
- Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben, Kurrungen von Schwarzwild sind nach Maßgabe der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 zulässig.
- Die Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. (gilt nicht an der Lippe)
- Die Ausbildung von Hunden durchzuführen.
- Schilfflächen und Röhrichte zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.
- Brachflächen abzubrennen oder zu mulchen sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen oder zu drainieren.
- Eine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere von (Flut-)Mulden, Senken und Geländerücken vorzunehmen
- Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen

Jagdliche Regelungen

- In der Zeit vom 01.10.. - 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt davon bleiben eine Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als vier Personen sowie zwei Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu vier Personen in der Zeit vom 01,10, bis zum 20.12. eines jeden Jahres.

Die Termine der zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.

- Wasservogel zu jagen.

Unberührt bleibt die Jagd auf Stockenten und Blässhühner an zwei Terminen pro Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12..

Die Termine dieser zulässigen Wasservogeljagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.

Weiterhin unberührt bleibt die Jagd auf Graugänse.

In den in der Beikarte (**Anlage 1.1**) dargestellten Bereichen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu jagen.

Fischereiliche Regelungen

- Stillgewässer über 0,5ha (auch neu angelegte) zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Der Fischbestand richtet sich nach § 3 (2) des Landesfischereigesetzes.
- Stillgewässer unter 0,5 ha (auch neu angelegte) mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken, in diesen Gewässern zu angeln oder Fische anzufüttern.
- An allen Altwässern, Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) sowie dem Beverbach zu angeln. Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen (gem. § 19 Landesfischereigesetz).
- Ganzjährig in den in **Anlage 1.2 a – c** gekennzeichneten Streckenabschnitten an der Lippe zu angeln.
- Im Winterhalbjahr vom 01.10. bis 15.04. in den in **Anlage 1.2 a – c** gekennzeichneten Streckenabschnitten der Lippe zu angeln.
- Im Sommerhalbjahr in den in **Anlage 1.2 a – c** gekennzeichneten Streckenabschnitten an der Lippe zu angeln.
- Ein Fischbesatz in der Lippe darf nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz erfolgen.

Kanu- und Rudersport

- Das Befahren der Lippe durch kommerzielle Kanu-, Rudersport- und sonstiger Anbieter. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Lippe mit Flößen, Schlauchbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen. Unberührt davon bleibt das nichtkommerzielle Befahren der Lippe mit Kanus nach Maßgabe der drei folgenden Verbote
- Das Befahren der Lippe mit Kanus in den Wintermonaten vom 04.10. bis 31.03. eines jeden Jahres. In Jahren, in denen Ostern vor dem 01.04. liegt, ist das Anpaddeln bereits ab Karfreitag zulässig.
- In der Zeit vom 01.04. bis 03.10. ist eine Befahrung der Lippe mit mehr als 15 Kanus täglich und aufgeteilt auf mehr als 5 Durchgänge verboten. Die Fahrten sind über die Homepage des Landeskanuverbandes anzumelden.
- Das Anlanden am Lippeufer sowie an Sand- und Kiesbänken. Ein Befahren der Lippe ist nur in der Flussmitte und in deutlichem Abstand zu Röhrichtbeständen, Uferstauden, Ufergehölzen sowie Sand- und Kiesbänken zulässig. Das Kreisgebiet ist zügig zu durchfahren, wobei nur die Fahrt in Fließrichtung erlaubt ist. Das Ein- und Aussteigen ist innerhalb des Naturschutzgebietes nicht zulässig.
- Das Befahren der Nebengewässer der Lippe (auch der im Rahmen der Lippeumgestaltung neu angeschlossenen Altarme).

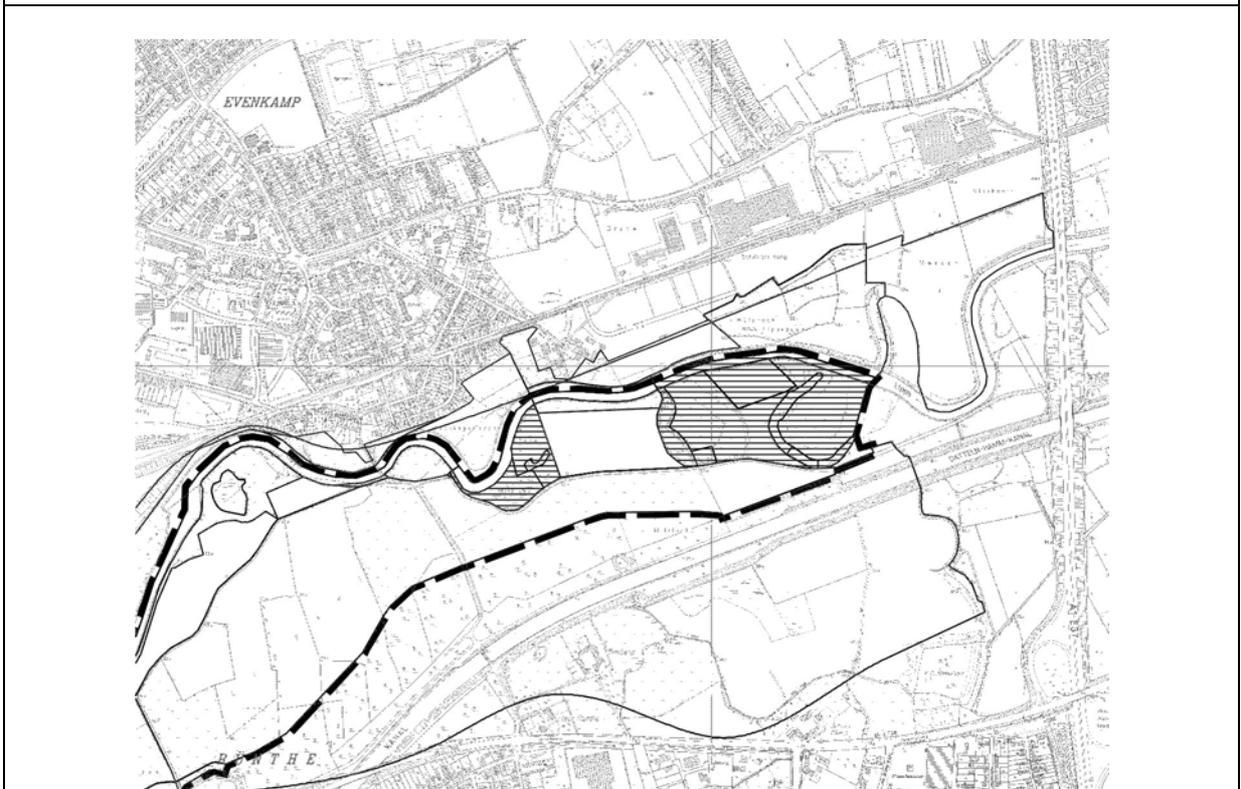
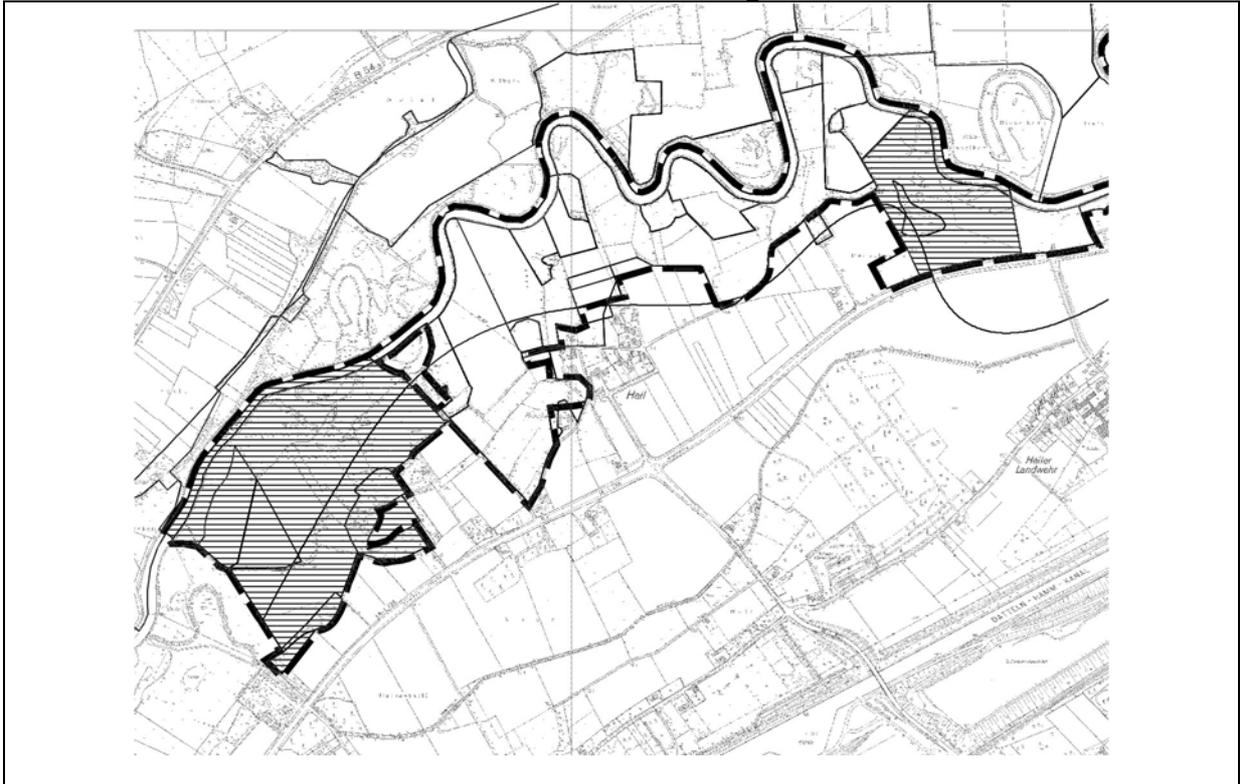
Für alle Naturschutzgebiete gelten folgende Gebote:

- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. durchgeführt werden (gilt nicht an der Lippe).
- Alle Hecken abschnittsweise in 10- bis 15jährigem Abstand auf den Stock zu setzen sowie alle Kopfbäume in 8- bis 12jährigem Abstand zu schneiden.
- Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die den zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und

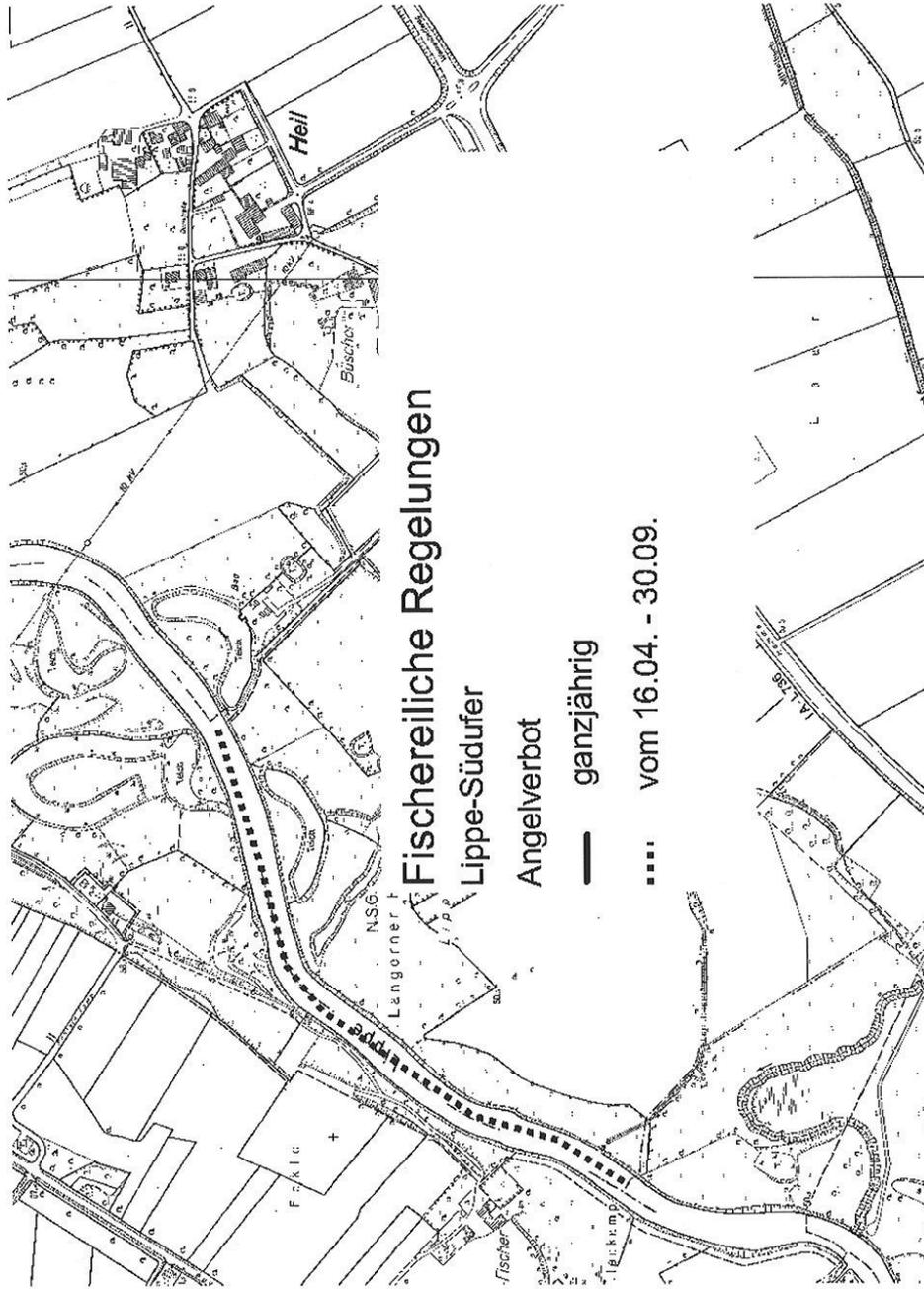
Entwicklungsmaßnahmen nach Art und Umfang und Rangfolge näher bestimmen. Die Flächen der mit „Grundschatz“ versehenen Naturschutzgebiete sind in den **Anlagen 4 a bis d** dargestellt. Sie liegen im Wesentlichen rund um die Dorflage Heil, westlich der Ökologiestation sowie im Bereich südlich der Mittlaake. Zu diesen mit „Grundschatz“ versehenen Flächen zählen darüber hinaus die Ackerflächen, die in Grünland umgewandelt werden sollen. Die Flächen sind in den **Anlagen 4 a bis d** mit einem Punkteraster dargestellt.

- Vorhandene Steilufer sind zu erhalten und ggfs. neue durch das Abstechen geeigneter Uferabbrüche zu entwickeln.
- Vorhandene Uferbefestigungen sind ggfs. zu entfernen. Die bestehenden Uferbefestigungen sind entsprechen den Vorgaben aus dem Lippeauenprogramm und der Lippeumgestaltung zurückzubauen.
- Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Brachflächen einer natürlichen Entwicklung zu überlassen
- Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die FFH-Gebiete in der Lippeaue in ihren, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-Richtlinie durchzuführen.

Anlage 1.1 zur Drucksache Nr. 9/450-00



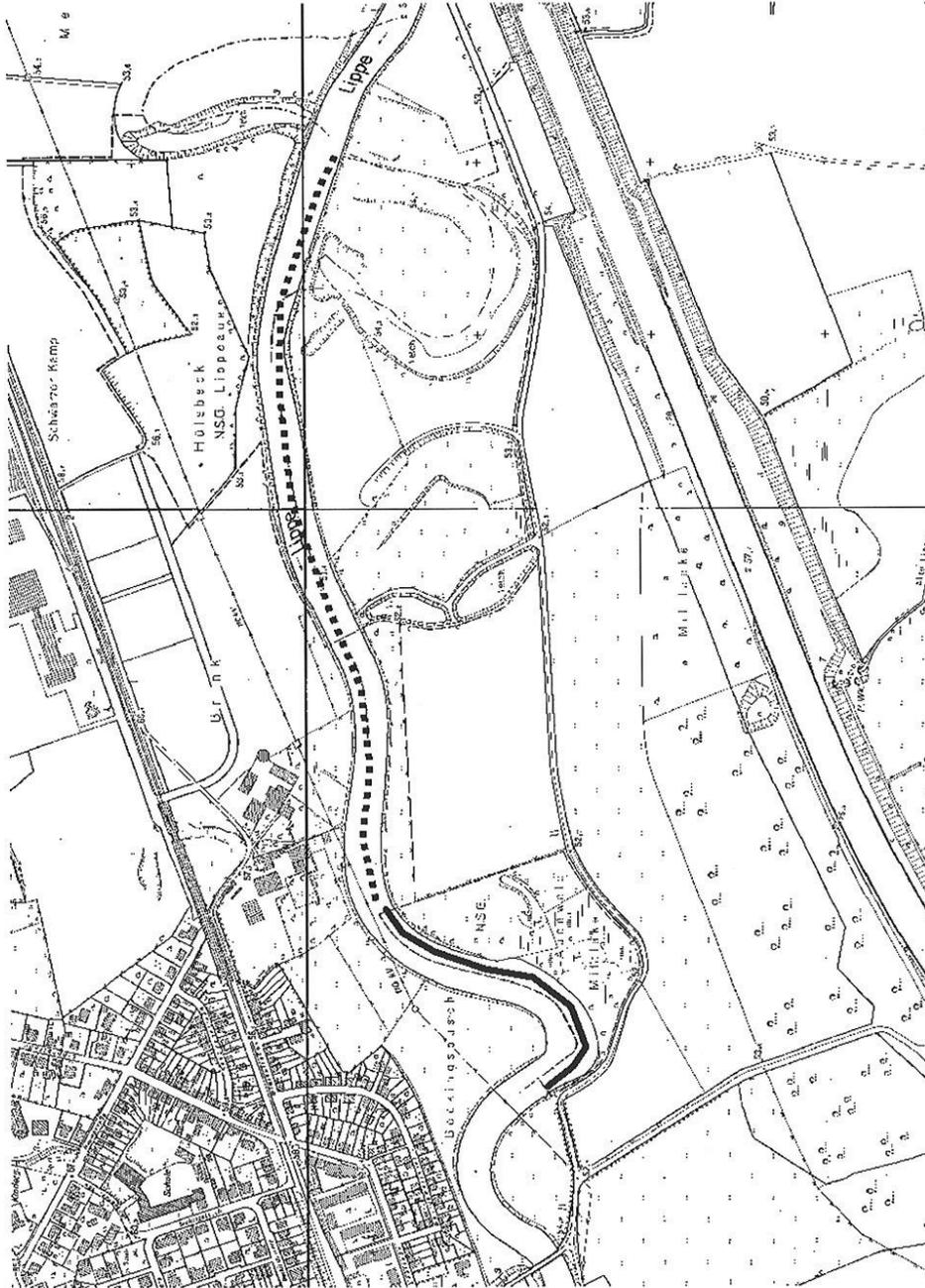
In den schraffiert dargestellten Flächen gilt in der Zeit vom 01.03. – 30.06. eines jeden Jahres Jagdverbot



Anlage 1.2 b zur Drucksache Nr. 9/450-00



Anlage 1.2 c zur Drucksache Nr. 9/450-00



Anlage 2 zur Drucksache Nr. 9/450-00

In Naturschutzgebieten mit reduzierten Bewirtschaftungsauflagen ist zusätzlich verboten:

- Einen Besatz der Grünlandflächen mit mehr als 4 Großvieheinheiten je ha gleichzeitig vorzunehmen. (Großvieheinheit = 500 kg Lebendgewicht). Die Naturschutzgebiete mit reduzierten Bewirtschaftungsauflagen sind in den **Anlagen 4 a – d** senkrecht schraffiert dargestellt.

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 9/450-00

In Naturschutzgebieten mit strengen Bewirtschaftungsauflagen ist über die in Anlage 7 aufgelisteten Ge- und Verbote hinaus zusätzlich verboten:

- Die maschinelle Bearbeitung (Walzen schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni vorzunehmen.
- Die Grünlandflächen mehr als zweimal im Jahr zu mähen. Bei einschüriger Mahd ist die Mahd nicht vor dem 01. September durchzuführen. Bei zweischüriger Mahd ist die 1. Maat der Grünlandflächen nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 01. September durchzuführen.
- Einen Besatz der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten je ha gleichzeitig vorzunehmen (Großvieheinheit = 500 kg Lebendgewicht)

Die Naturschutzgebiete mit strengen Bewirtschaftungsauflagen sind in den **Anlagen 4 a – d** doppelt schraffiert dargestellt worden.

Anlage 4a zur Drucksache Nr. 9/450-00

Legende zu Anlage 4 b – d



Geplante Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Bergkamen im Änderungsbereich



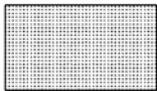
Geplante Naturschutzgebiete mit Grundschutz
(Ver- und Gebote s. Anlage 1)



Geplante Naturschutzgebiete mit reduzierten Bewirtschaftungsauflagen
(zusätzliche Ver- und Gebote s. Anlage 2)



Geplante Naturschutzgebiete mit strengen Bewirtschaftungsauflagen
(zusätzliche Ver- und Gebote s. Anlage 3)

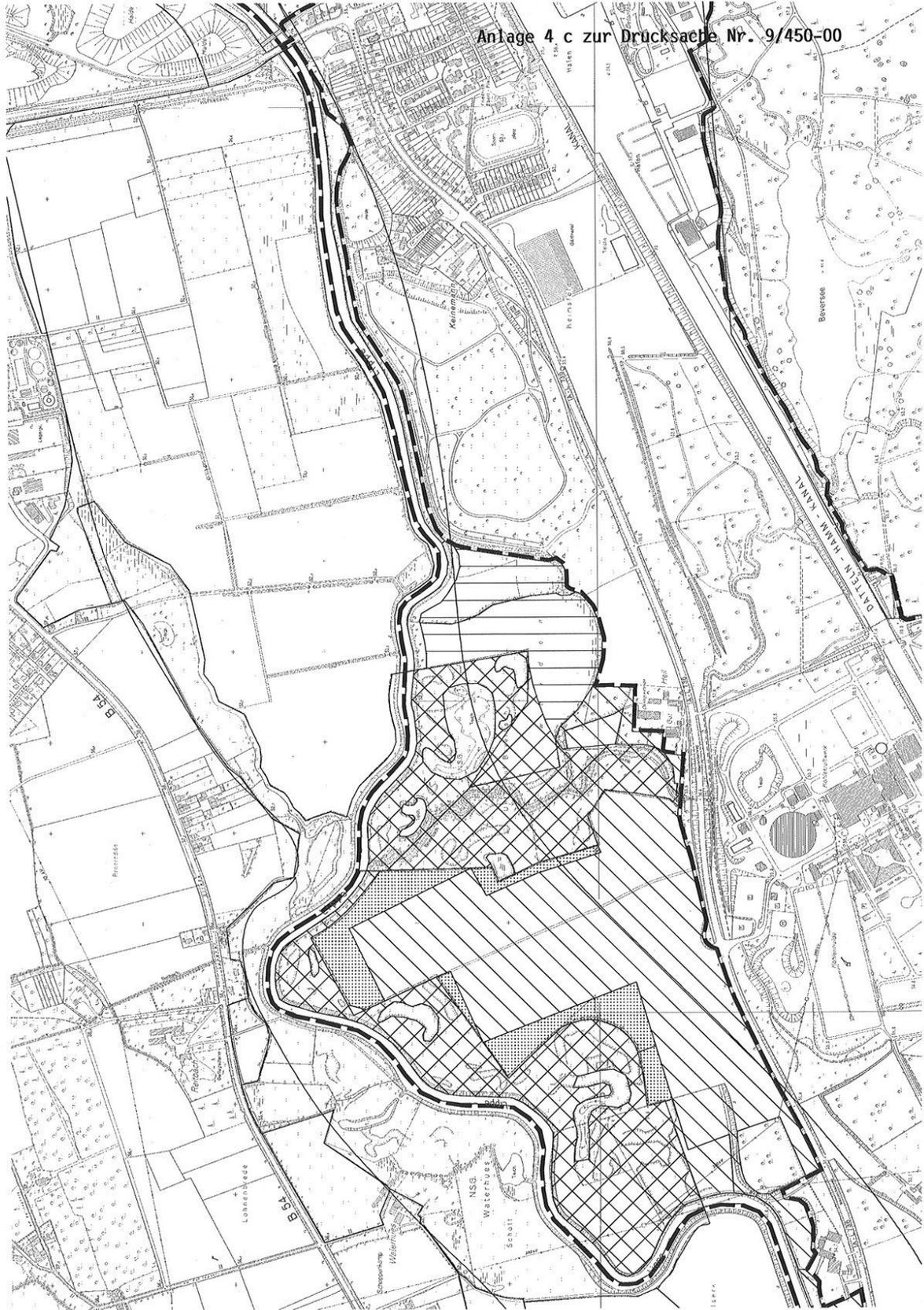


Umwandlungsgebot Acker zu Grünland

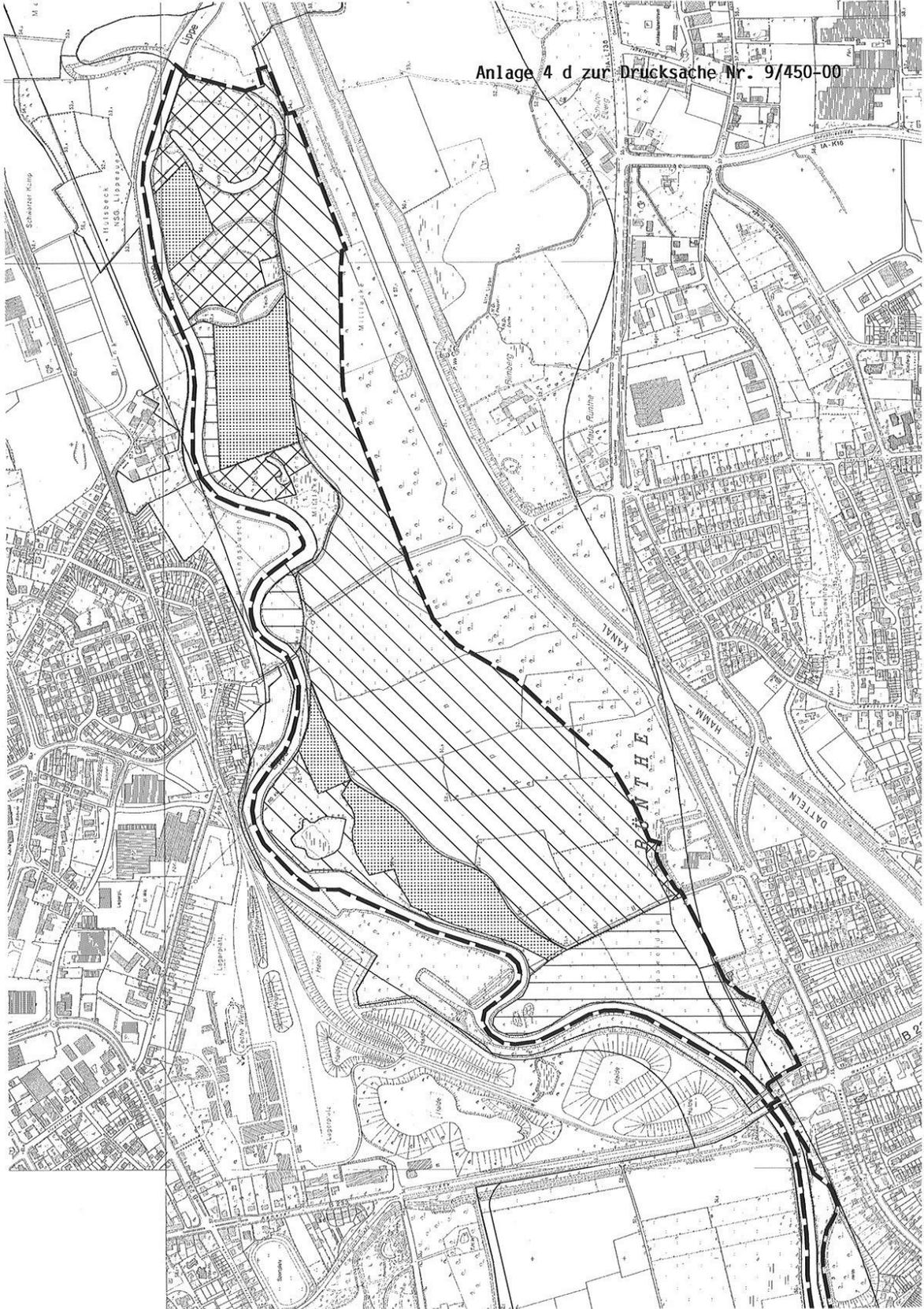
Anlage 4 b zur Drucksache Nr. 9/450-UU



Anlage 4 c zur Drucksache Nr. 9/450-00



Anlage 4 d zur Drucksache Nr. 9/450-00



Anlage 5 zur Drucksache Nr. 9/450-00

StA. 61
61.72.0

11.11.2005



Vermerk

Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Unna, Raum Werne-Bergkamen

hier: Betroffenheit der Landwirtschaft durch die geplanten Festsetzungen im Änderungsbereich in Bergkamen

In der Sache fand heute ein Gespräch im Zimmer 604 a im Rathaus in Bergkamen statt.

Teilnehmer:

Herr Lenzen Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Ruhr-Lippe

Herr Dr.-Ing. Peters

Herr Styrie

Herr Boden

Unterzeichner alle Stadt Bergkamen

Herr Dr.-Ing. Peters erklärt einleitend, dass Anlass des Gespräches der Auftrag des Rates der Stadt Bergkamen an die Verwaltung sei, die Existenzfähigkeit der Landwirtschaft im Lipperaum in Bergkamen zu sichern. Für die Kammer hat der Landschaftsplan und das bisher abgelaufene Verfahren folgende Konsequenzen:

▪ **Vertrauensverlust der Landwirte in die Verlässlichkeit behördlicher Aussagen**

Bei der Bürgerversammlung zur Festsetzung der FFH-Gebiete in Bergkamen in der Ökostation war den Landwirten versichert worden, dass die FFH-Gebietsfestsetzungen keine weiteren Konsequenzen haben werden. Die nunmehr weit über die FFH-Kulisse hinausgehenden Naturschutzgebietsfestsetzungen widersprechen dieser Aussage.

▪ **Entzug erheblicher weiterer Flächenpotentiale für die landwirtschaftliche Produktion**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird in Bergkamen durch zahlreiche Projekte kontinuierlich eingeschränkt; z. B. durch die L 821n, das Waldband im Seseke-Landschaftspark, das Lippeauen-Programm, die kommunale Bauleitplanung. Dafür und insbesondere für die zur Vorbereitung des Lippeauen-Programms laufende Flurbereinigung werden Tauschflächen ohne Auflagen benötigt. Eine geeignete Tauschfläche westlich des Gu-

tes Heil, die der Kreis Unna gekauft hat, soll ausschließlich für Naturschutzzwecke genutzt werden. Aus Sicht der Kammer machen die Naturschutzgebietsfestsetzungen auf großen Ackerschlägen in Randlage zu den schutzwürdigen Gebieten derzeit keinen Sinn. Sie sind im jetzigen Zustand nicht „Naturschutzwürdig“. Durch die geplanten Festsetzungen von Naturschutzgebieten auf zahlreichen Ackerflächen in Randlage nimmt sich der Kreis Unna (das gilt dann auch für die laufende Flurbereinigung) die Möglichkeit, auf berechnete betriebliche Belange der Landwirte im Lipperaum zu reagieren.

▪ **Einschränkung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen, insbesondere in der Dorflage Heil**

Angesichts der beabsichtigten Festsetzung von Naturschutzgebieten in unmittelbarer Nähe zu den Hofstellen fordert die Kammer, dass der auf Bundesrecht basierende Genehmigungsanspruch privilegierter Bauvorhaben gem. § 35 BauGB nicht durch die landesrechtliche Festsetzung von Naturschutzgebieten ausgehöhlt werden darf. Die Kammer fordert daher ausreichende Mindestabstände zwischen Naturschutzgrenze und landwirtschaftlichen Hofstellen, um auch zukünftige, notwendige bauliche Erweiterungen im Sinne des § 35.1. BauGB zu ermöglichen.

▪ **Entzug von landwirtschaftlich hoch ertragsfähigen Böden**

Die natürliche Ertragskraft der Böden in der Lippeaue liegt aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse deutlich höher als die der Flächen oberhalb der Terrassenkante. Die Ackerzahlen im Auenbereich liegen im Durchschnitt bei 55, die der Böden außerhalb bei 30 Punkten.

▪ **Die übermäßige Ausweisung von Naturschutzgebieten steht im Widerspruch zur neu formulierten Position des Landes**

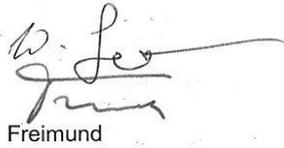
Die Kammer weist darauf hin, dass auch in FFH-Gebieten Naturschutzgebiete zukünftig nur dort ausgewiesen werden sollen, wo der Schutzzweck nur durch diese höchste Gebietskategorie erreicht werden kann. Sie interpretiert das Ziel 24 des GEP, wonach die Bereiche für den Schutz der Natur ganz oder in wesentlichen Teilen in Naturschutzgebiete umgesetzt werden sollen so, dass damit nur die schutzwürdigen Gebiete (qualitativ) gemeint sind. Daher fordert die Kammer, die in Randlage befindlichen ackerfähigen Bereiche außerhalb der FFH-Gebiete im Änderungsentwurf zum Landschaftsplan aus den Naturschutzgebietsfestsetzungen herauszunehmen.

▪ **Die Landwirte erhalten für Bewirtschaftungerschwernisse auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten keine EU-Ausgleichszahlungen**

Die EU zahlt Landwirten für benachteiligte Gebiete aufgrund umweltspezifischer Einschränkungen einen Ausgleich in folgenden Fällen:

- In FFH- und EU-Vogelschutzgebieten für den Verzicht auf Grünlandumbruch und Entwässerungsmaßnahmen sowie für die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und Gelege 46 €/ha und Jahr für Grünlandstandorte
- In Landschaftsschutzgebieten in FFH- und Vogelschutzgebieten 61 €/ha und Jahr für Grünlandstandorte
- Für Naturschutzgebiete oder Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NW innerhalb und außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete für den Verzicht auf Grünlandumbruch, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Beseitigung von Biotopen und Gehölzen sowie auf Aufforstung, die Beibehaltung des Bodenreliefs (kein Bodenabtrag, keine Aufschüttung) sowie für die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und Gelege 123 €/ha und Jahr für Grünlandstandorte

Für Flächen **im öffentlichen Eigentum** wird **kein Ausgleich gezahlt**. Darüber hinaus beileihen Banken grundsätzlich keine landwirtschaftlichen Flächen, die unter Naturschutz stehen.



W. Leo

Freimund

Lenzen



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

- Höhere Landschaftsbehörde -

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 415

e-mail poststelle@munlv.nrw.de

Datum 13. September 2005

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III-7 - 606.10.00.00

Bearbeitung: Herr Rößler

Durchwahl (02 11) 45 66 - 341

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen

Nach den Vorschriften des BNatSchG (§§ 22 ff) und des LG NRW (§§ 19 ff) sind Schutzgebiete rechtsverbindlich festzusetzen bzw. auszuweisen. **Bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen ist an die Unterschützstellung als Naturschutzgebiet zukünftig ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet als strengste Form des Flächenschutzes ist nur dann geboten, wenn das Gebiet tatsächlich nach § 20 LG schutzwürdig und schutzbedürftig ist und ein wirksamer Schutz nur über die Festsetzung als Naturschutzgebiet mit seinen Ge- und Verboten bewirkt werden kann.** Nach wie vor ist es dabei nicht erforderlich, dass jedes einzelne in das Naturschutzgebiet einbezogene Grundstück tatsächlich schutzwürdig ist oder voll den in § 20 LG genannten Kriterien entspricht. Außerdem kann die für den Schutz notwendige Umgebung mit einbezogen werden.

Nicht immer erfordert allerdings ein wirksamer Schutz, die gesamte Fläche eines FFH-Gebietes unter Naturschutz zu stellen. Insbesondere bei größeren Natura 2000-Gebieten wird es häufig genügen, nur die Kernzonen (FFH-Lebensräume) - ggf. einschließlich vorgelagerter Pufferzonen und angemessener die Lebensräume verbindender Teilflächen - als Naturschutzgebiet und die anderen Bereiche als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen bzw. auszuweisen. **Eine Kombination unterschiedlicher Schutzkategorien innerhalb eines räumlichen Bereichs ist deshalb rechtlich zulässig und nach der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit auch geboten.**

Maßstab für die Form des Flächenschutzes ist das primäre Schutzziel, die FFH-Lebensräume zu erhalten und eine Verschlechterung der Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden.

Ich bitte deshalb bei zukünftigen Schutzausweisungen, entsprechend der konkreten Sachlage streng nach den oben genannten Grundsätzen zu verfahren und das durch das Landschaftsgesetz NRW vorgegebene Konfliktlösungspotential in vollem Umfang auszuschöpfen.

Dr. Alexander Schink

Anlage 8 zur Drucksache Nr. 9/450-00

